

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018



Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Fachhochschule Südwestfalen/Hochschule Bochum
Standort	Hagen / Bochum

Studiengang	Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	9			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2007/08			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	100 Studierende			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	105 Studierende			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr	ca. 40 Studierende in durchschn. Studienzeit			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	29. Juli 2019 i. d. F. vom 10.10.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der „Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ wird als Verbundstudiengang gemeinsam von den Hochschulen Südwestfalen, Bochum und Münster angeboten. Die Rahmenbedingungen der Kooperation sind in einem Kooperationsvertrag festgeschrieben. Das Verbundstudium ist berufsbegleitend gestaltet und gemäß Selbstbericht als Blended-Learning Angebot konzipiert, in dem sich regelmäßige Präsenz- und Selbststudienphasen abwechseln. Die Studierendenkohorten aus Bochum und Hagen werden gemeinsam unterrichtet und durch die Hochschulen betreut, die Studierendenkohorte an der Fachhochschule Münster wird separat betreut und unterrichtet.

Die Hochschulen bieten den Studiengang auf Basis einer gemeinsamen Prüfungsordnung an. Das Curriculum wurde gemäß Selbstbericht gemeinsam entwickelt, die Selbststudienmaterialien werden gemeinsam genutzt und vom Institut für Verbundstudien bereitgestellt. Der von den Hochschulen gemeinsam eingesetzte Fachausschuss dient der Erleichterung von Koordination und Organisation und agiert zusätzlich als Prüfungsausschuss für alle Studierenden, die im Studiengang an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben sind. Die Studierenden erhalten ihr Abschlusszeugnis von der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind. Für die Vollständigkeit des Lehrangebots sowie Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind die jeweiligen Hochschulen eigenverantwortlich. Zu den personellen und sächlichen Ressourcen gibt es Regelungen, auf die in den entsprechenden Gutachtenkapiteln (§ 12) eingegangen wird. Rahmenbedingungen zur Qualitätssicherung und zur Überprüfung des Studienerfolgs sind im Kooperationsvertrag festgeschrieben.

Die Akkreditierung in diesem Verfahren betrifft die Fachhochschule Südwestfalen und die Hochschule Bochum, da die Fachhochschule Münster systemakkreditiert ist. Die Fachhochschule Südwestfalen ist federführend für dieses Studienprogramm, so dass auch die Begehung in diesem Verfahren am Standort Hagen der Fachhochschule Südwestfalen unter Einbindung von Vertreter/innen der Hochschule Bochum durchgeführt wurde.

Die Fachhochschule Südwestfalen ist eine ingenieur- und naturwissenschaftliche, informationstechnisch sowie betriebs- und agrarwirtschaftlich geprägte staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen mit acht Fachbereichen an den Stand- und Studienorten Hagen, Iserlohn, Meschede, Soest und Lüdenscheid. Neben praxisorientierten Präsenzstudiengängen bietet die Hochschule Möglichkeiten zum berufs- und ausbildungsbegleitenden Studium in mehreren Verbund- und Franchisestudiengängen, in die zum Zeitpunkt des Antrags rund 13.800 Studierende eingeschrieben sind. An der Hochschule Bochum waren im Sommersemester 2015 ca. 7.000 Studierende eingeschrieben und ca. 480 Personen beschäftigt. Die Hochschule bietet rund 80 Studiengänge an sechs Fachbereichen an. Dabei soll nach Angaben der Hochschule ein kundenorientiertes Fächerspektrum im Bereich der technischen, wirtschaftlichen und künstlerischen Ausbildung angeboten werden.

Der Verbundstudiengang zielt auf Berufstätige, die sich neben ihrer Berufstätigkeit mit einem Hochschulabschluss weiterqualifizieren möchten. Gegenstand des Studiengangs ist die Verbindung betriebswirtschaftlicher und ingenieurtechnischer Kenntnisse, um damit in Betrieben ingenieurwissenschaftliche oder technisch orientierte kaufmännische Tätigkeiten und Führungsfunktionen übernehmen zu können. Hinzu kommen für diesen Bereich relevante Grundlagen der Informatik. Die Ausgestaltung als Verbundstudiengang ermöglicht es, dass

Probleme aus der Praxis der Verbundstudierenden exemplarisch in die Präsenzveranstaltungen eingebunden bzw. im Rahmen von Praxisprojekten und der Bachelorthesis bearbeitet werden.

Vermittelt werden dabei insbesondere Methoden- und Sozialkompetenzen, um so die Studierenden zu befähigen, Verhandlungen zu führen, Besprechungen zu leiten, Gruppen zu moderieren und über ökonomische oder technische Sachverhalte zu kommunizieren und Projekte erfolgreich zu steuern. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Thema „Nachhaltigkeit“, das integrativ in vielen Modulen angesprochen wird. Auch die Themen „Industrie 4.0“ und „Digitalisierung“ wurden im Rahmen der Reakkreditierung stärker im Curriculum berücksichtigt.

Zugangsvoraussetzung ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung die Fachhochschulreife bzw. eine hochschulrechtlich als mindestens gleichwertig anerkannte Qualifikation oder ein Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte. Darüber hinaus ist bis zum achten Fachsemester eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine dreijährige Berufstätigkeit in diesem Bereich nachzuweisen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang entspricht den Ansprüchen an ein Bachelorstudium des Wirtschaftsingenieurwesens, wie es im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ definiert ist. Ziele, Aufbau und Studienstruktur sind plausibel begründet und überzeugend dargestellt. Eine Stärke des angebotenen Verbundstudiengangs ist die deutliche Ausrichtung auf die berufliche Praxis, die dem Bedarf des Arbeitsmarktes in überzeugender Weise entgegenkommt. Das Modell des Verbundstudiengangs bietet umfangreichen Freiraum für ein selbstgestaltetes Studium, die Umsetzung in diesem konkreten Studiengang entspricht in überzeugender Weise den Vorgaben dieses Modells. Bei der Darstellung der Studieninhalte in den Modulbeschreibungen gab es noch Handlungsbedarf, der im Zuge der Überarbeitung der Unterlagen im Nachgang der Begehung behoben wurde. Mobilität wird aufgrund der Studierendensituation so gut wie nicht in Anspruch genommen, die Möglichkeiten zur Wahrnehmung eines Auslandssemesters und zur Anerkennung von dort erbrachten Leistungen sind aber gegeben. Inhaltlich setzt das Fach in diesem Bereich vorrangig auf Internationalization-at-home-Konzepte.

Die personelle und sächliche Ausstattung ist gut. Beim Prüfungssystem erscheint die Regelung, bei Wiederholungsprüfungen in kleinen Gruppen auf eine kurze mündliche Prüfung zu setzen, aus Gründen der Vergleichbarkeit überdenkenswert. Eine gute Studierbarkeit ist in sehr hohem Maße gegeben und die Studierenden sind offenkundig sehr zufrieden. Zur Studierbarkeit trägt insbesondere bei, dass die Gesamtorganisation zwischen den beteiligten Hochschulen (Fachhochschule Südwestfalen, Hochschule Bochum sowie die im Verfahren nicht berücksichtigte, da systemakkreditierte Fachhochschule Münster) sehr gut funktioniert. Diese Kooperation ist ausreichend dokumentiert. Dem besonderen Profilsanspruch des Verbundstudiengangs wird in vollem Maße Rechnung getragen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gegeben, für die Berücksichtigung von Änderungen in der beruflichen Praxis sind klare Strukturen etabliert.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind in überzeugender Form dokumentiert, auch unter Berücksichtigung des besonderen Studienprofils Verbundstudiengang. Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden in sinnvoller Weise im Studiengang umgesetzt.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
1.4 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
1.5 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	7
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	8
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	8
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	10
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	18
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	20
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	21
2.2.6 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	22
3 Begutachtungsverfahren	23
3.1 Allgemeine Hinweise.....	23
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	23
3.3 Gutachtergruppe	23
4 Datenblatt	24
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	24
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	24
5 Glossar	25
Anhang	26

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Verbundstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert, in dem Präsenz- und Fernstudienphasen kombiniert werden, und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 4 der einschlägigen gemeinsamen Fachprüfungsordnung der beteiligten Hochschulen neun Semester, es werden 180 CP erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Gemäß § 5 der Bachelorprüfungsordnung für den Verbundstudiengang ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Mit dieser Bachelorarbeit soll nach § 22 die Fähigkeit nachgewiesen werden, „innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig mit den erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten“. Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 24 der Prüfungsordnung mindestens einen und höchstens drei Monate.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Studiengang. Als Abschlussgrad wird gemäß § 2 der jeweils einschlägigen Fachprüfungsordnung der Grad „Bachelor of Science“ vergeben.

Gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt jeweils ein Beispiel in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang gliedert sich inkl. Abschlussarbeit und Kolloquium in 32 Module, die sich jeweils über maximal zwei Semester erstrecken und für die fünf oder zehn CP vergeben werden. Die Pflichtmodule haben einen Gesamtumfang von 160 CP und gliedern sich in die Studienbereiche:

- „Wirtschaftswissenschaften“ (acht Module),
- „Schlüsselkompetenzen“ (elf Module),
- „Ingenieurwissenschaften“ (sieben Module),
- „Thesis & Kolloquium“ (zwei Module).

Zusätzlich sind vier Wahlmodule im Umfang von jeweils fünf CP vorgesehen.

Das Modulhandbuch enthält grundsätzlich alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere u. a. Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfungsform sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Die eingesetzten Prüfungsformen sind in §§ 15 – 20 der Prüfungsordnung definiert, der für mündliche Prüfungen vorgegebene Zeitrahmen wird im Modulhandbuch konkretisiert.

Aus § 27 (4) der gemeinsamen Prüfungsordnung geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Beim Abschluss eines Moduls werden die im Modulhandbuch für die Module vorgesehenen Credit Points vergeben. Der Studiengang ist als Teilzeitstudiengang konzipiert, weshalb pro Semester 20 CP erworben werden können, der Gesamtumfang des Studiengangs beträgt entsprechend 180 CP. Die Module haben dabei in der Regel einen Umfang von fünf CP, für einzelne Module, die sich über zwei Semester erstrecken, werden zehn CP vergeben. Für die Bachelorarbeit werden nach § 24 (7) der gemeinsamen Prüfungsordnung 12 CP vergeben. Das Kolloquium ist gemäß § 25 (5) mit drei CP versehen.

Aus den in den Modulhandbüchern dokumentierten Präsenz- und Selbststudienzeiten ist erkennbar, dass in Modulen ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden pro Credit Point angesetzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Ein Schwerpunkt bei der Bewertung des Studiengangs lag auf der Neugestaltung des Wahlbereichs, der nun eine Spezialisierung auf einen bestimmten Schwerpunkt erlaubt, ohne dass eine Pflicht zu einer solchen Spezialisierung besteht. Außerdem wurde die Umsetzung der begrüßenswerten Integration aktueller Themen wie „Industrie 4.0/Digitalisierung“ und „Nachhaltigkeit“ in das im Rahmen der Reakkreditierung überarbeitete Curriculum besprochen. Weitere wichtige Themen waren eine seitens der Gutachtergruppe wahrgenommene inhaltliche Verschiebung hin zu betriebswirtschaftlichen Themenfeldern zulasten der technischen Anteile, wobei dieser Eindruck nicht abschließend bestätigt werden konnte, sondern eher dem zukünftigen Wahlverhalten der Studierenden unterliegen wird.

Die Besonderheiten des Verbundstudiums und die Einpassung des Studiengangs in die Vorgaben dieses NRW-weiten Modells wurden ebenfalls in erhöhtem Maße berücksichtigt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a SV und §§ 11-16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der „Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ soll Berufstätigen die Möglichkeit geben, sich neben ihrem Beruf weiter zu qualifizieren und einen Hochschulabschluss zu erwerben. Dabei soll die Vermittlung technischer und betriebswirtschaftlicher Kompetenzen, aber auch ihre Vernetzung und Integration im Vordergrund stehen. Neben fundiertem betriebswirtschaftlichem und ingenieurtechnischem Wissen sollen Grundkenntnisse der Informatik, die in diesem Kontext relevant sind, vermittelt werden. Neben einer fachlichen Spezialisierung soll auch universell anwendbares Grundlagenwissen vermittelt werden. Dies soll durch die Vermittlung fachübergreifender und sozialer Methoden und Kompetenzen ergänzt werden, was auch die Persönlichkeitsentwicklung und zivilgesellschaftliches Engagement der Absolvent/inn/en absichern soll. Das Thema „Nachhaltigkeit“ soll als Querschnittsthema in vielen Modulen integrativ behandelt werden, zudem wurden zwei Module zu den Themen „Industrie 4.0“ und „Digitalisierung“ ins Curriculum neu aufgenommen.

Der Studiengang orientiert sich gemäß Selbstbericht am „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“. Dabei sollen im Verbundstudium insbesondere neue Lehr- und Lernformen (u. a. Blended Learning) zum Einsatz kommen, außerdem soll sich das Verbundmodell durch eine besonders hohe Praxisrelevanz auszeichnen, indem direkt auf die Praxis der berufstätigen Studierenden referiert und diese Erfahrung in Praxisprojekte und die Abschlussarbeit einbezogen wird. Als Berufsfeld geben die den Studiengang anbietenden Hochschulen ingenieurwissenschaftliche oder technisch orientierte kaufmännische Tätigkeiten und Führungsfunktionen an, z. B. in der Produktion, Transport- und Logistikbranche, Marketing/Vertrieb; Controlling, Einkauf, Qualitätsmanagement und Projektmanagement. Die

Bachelorarbeiten werden fast ausschließlich im direkten betrieblichen Umfeld der Studierenden geschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Profil des von den Hochschulen Bochum, Südwestfalen und Münster gemeinsam angebotenen Verbundstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“, das auf eine praxisnahe, berufsbegleitende Ausbildung von Generalisten zielt, wird von der Gutachtergruppe insgesamt positiv beurteilt. Der Studiengang entspricht generell den Ansprüchen an ein aktuelles und berufsbezogenes Studium, er ist zudem fest an den beteiligten Hochschulen etabliert und wird gut nachgefragt. Zu den Stärken des Studiengangs zählt der Fokus auf eine wissenschaftlich fundierte Anwendung erlernten Wissens in der Praxis. Die Qualifikationsziele des Studiengangs entsprechen dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ und sind plausibel begründet. Dabei werden auch aktuelle gesellschaftspolitische Diskussionen und der aktuelle Forschungsdiskurs in angemessener Weise einbezogen. Die vorgelegten Absolvent/inn/enstudien zeugen insgesamt von einer hohen Studierendenzufriedenheit auch nach dem Studienabschluss, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ist fraglos gegeben.

Als ausdrückliche Stärke des Studiengangs sieht die Gutachtergruppe die Konzeption als praxisrelevantes Studium mit betriebswirtschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Anteilen, das ebenfalls Grundkenntnisse in der Informatik mit engem Bezug zu technischen und betriebswirtschaftlichen Anwendungen sowie Methoden- und Sozialkompetenz vermittelt. Diese Praxisnähe wird auch und gerade durch die sinnvolle und gelungene Integration in das NRW-weite Gesamtkonzept des Verbundstudiums gewährleistet. Das Angebot des Verbundstudiengangs ist breit aufgestellt, es werden viele mögliche Zielgruppen bedient. Dabei ist das Hochschulkonsortium eng mit der Region Südwestfalen verbunden und reagiert auf die dort benötigten beruflichen Profile. Die Berücksichtigung und Orientierung an den relevanten Berufsfeldern wird durch den ständigen Kontakt mit den berufstätigen Studierenden, die ihr berufliches Umfeld in den Studiengang im Rahmen der Präsenzveranstaltungen mit einbringen können, aber auch durch regelmäßige Befragungen der Unternehmen in der Region und jeweils einen Unternehmensbeirat an den Standorten Hagen und Bochum gewährleistet.

Positiv ist der Umgang mit den Ergebnissen der vorangegangenen Akkreditierungsprozesse zu vermerken. Die Empfehlungen der letzten Akkreditierung wurden in angemessener Weise umgesetzt. Zudem ist der Studiengang seit der vorangegangenen Akkreditierung sinnvoll weiterentwickelt worden. Ein hoher Wert wird weiterhin auf die wissenschaftliche Qualifikation der Studierenden gelegt. Neben den beiden Hauptsäulen „Betriebswirtschaftslehre“ und „Technik“ ist als dritter Bereich „Schlüsselkompetenzen“ ausgewiesen. Dieser Begriff ist für die doch recht differenten Inhalte, die darin vorgesehen sind, etwas unglücklich gewählt, der Bereich umfasst neben Mathematik und Informatik auch integrative Module, die den eigentlichen Kern der Tätigkeit im Feld des Wirtschaftsingenieurwesens ausmachen, sowie die neuen Studienschwerpunkte, die als Wahlpflichtfächer angeboten werden. Die Hochschule hat im Begehungsgespräch vorgetragen, dass integrative Ansätze leitend auch in den Modulen der beiden anderen Säulen mitverhandelt werden. Dieser integrative Ansatz erscheint der Gutachtergruppe unverzichtbar, eine noch stärkere Ausweisung im Studiengangsprofil, wie von den beteiligten Hochschulen bereits vorgesehen, wäre daher hilfreich. Durch die zu vermittelnden Schlüsselkompetenzen wird auch die Persönlichkeitsentwicklung gefördert.

Der Selbstbericht weist darüber hinaus aus, dass im Rahmen der Reakkreditierung Themen wie „Industrie 4.0“, „Digitalisierung“ und „Nachhaltigkeit“ als Querschnittsthemen neu ins Curriculum integriert worden sind. Damit werden zentrale gesellschaftliche Herausforderungen der Gegenwart und unmittelbaren Zukunft für das angestrebte Berufsfeld abgebildet. Hier hat die Hochschule nachgearbeitet, dies ist jetzt auch aus den Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule deutlich zu erkennen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wäre wünschenswert, wenn der für ein Studium des Wirtschaftsingenieurwesens leitende Gedanke der Integration betriebswirtschaftlicher und technischer Kompetenzen noch deutlicher im Curriculum dargestellt würde.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der „Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ umfasst den Erwerb von 180 CP in neun Fachsemestern. Alle Module des Studiengangs umfassen fünf CP, in jedem Fachsemester sind 4 Module vorgesehen, so dass für alle neun Fachsemester gilt, dass 20 CP erworben werden. Ausnahme ist hierbei das neunte Fachsemester, in dem neben einem Wahlpflichtmodul auch das Modul „Thesis & Kolloquium“ mit 15 CP vorgesehen ist, von denen zwölf auf die Bachelorarbeit entfallen.

In den ersten acht Fachsemestern wird je ein Modul aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften absolviert, mit Ausnahme des dritten Fachsemesters, in dem zwei Module vorgesehen sind (in der Reihenfolge „ABWL“, „Rechnungswesen 1 und 2“, „Internationale VWL“, „Seminar BWL“, „Controlling“, „Marketing 1“, „Operations Management 1“ und „International Management“). Gleiches gilt für die ersten acht Fachsemester im Bereich Ingenieurwissenschaften, bei dem als Ausnahme im fünften Fachsemester zwei Module vorgesehen sind (in der Reihenfolge „Physik“, „Technische Mechanik“, „Grundlagen des Konstruierens“, „Werkstoffkunde und -prüfung“, „Grundlagen der Elektrotechnik“, „Automatisierungstechnik“ sowie „Fertigungsverfahren 1 und 2“). Hinzu kommen im ersten, zweiten und vierten Fachsemester jeweils zwei Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen, im dritten und fünften bis achten Fachsemester jeweils eines in der Reihenfolge „Mathematik 1“, „Projektmanagement“, „Mathematik 2“, „Management-Kompetenz“, „Grundlagen der Informatik und des Programmierens 1 und 2“, „Business Communication“, „Datenbanken“, „Web-Anwendungen“, „Qualitätsmanagement“ und „Recht“. Im sechsten bis neunten Fachsemester wird jeweils ein Wahlpflichtmodul absolviert, zur Wahl stehen die Schwerpunkte „Marketing“, „Operations Management“, „Unternehmensführung“, „Technik“ und „Informatik“. Bis auf diese Wahlpflichtmodule handelt es sich um Pflichtmodule,

deren Reihenfolge fest vorgegeben wird. Bei einem Studium gemäß Studienverlaufsplan ist nach Angaben der Hochschule die Überschneidungsfreiheit gesichert.

Der Verbundstudiengang ist gemäß dem zugrunde gelegten NRW-weiten Konzept als berufsbegleitendes Studienprogramm mit eLearning- und Fernstudienelementen und somit als Kombination aus Präsenzveranstaltungen, Online-Angeboten und begleitetem Selbststudium konzipiert. Im Rahmen der Reakkreditierung wurden die Module auf fünf CP und die Verteilung der Credit Points auf die einzelnen Fachsemester vereinheitlicht. Einzelne Pflichtmodule wurden dabei gestrafft mit der Option, sie im Wahlpflichtbereich zu vertiefen.

Im Verbundstudiengang werden angeleitete Selbststudienphasen auf Grundlage von Studienbriefen und weiteren (Online-)Lehrmaterialien angeboten. Dabei werden Präsenzlehre (ca. 30 %) und Selbststudienabschnitte (ca. 70 %) mit einer begleitenden Betreuung und Beratung verbunden. Die Selbstlerneinheiten sind dabei nach Angabe der Hochschule einheitlich gestaltet und didaktisch aufbereitet. Die Kombination von Präsenzlehre und Selbstlernphasen, (letztere erfolgen u.a. online) wird von der Hochschule als Blended-Learning ausgewiesen. Zur Bereitstellung von Online-Materialien kommen die jeweiligen E-Learning-Plattformen der beteiligten Hochschulen zum Einsatz. Die Präsenzphasen finden in der Regel 14-tägig samstags, häufig in Form von seminaristischem Unterricht statt. Die Hochschulen Bochum und Südwestfalen haben gemäß den vorgelegten Unterlagen aus den Studierenden der beiden Hochschulen eine gemeinsame Kohorte gebildet, die gemeinsam die Präsenzphasen abwechselnd in Bochum und Hagen absolviert. Parallel zu den Praxisphasen finden Begleitseminare statt.

Die im Verbundstudium für das Selbststudium eingesetzten Materialien wurden von den Lehrenden speziell hierfür entwickelt und bestehen aus der Bereitstellung von Materialien zur Nacharbeit, zur Wiederholung und zu Vertiefungen sowie aus Übungsaufgaben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufbau und Studienstruktur werden in den übermittelten Unterlagen überzeugend dargestellt und sind sinnvoll gestaltet. Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung sorgt dafür, dass der Studiengang bundesweit mit anderen einschlägigen Studiengängen vergleichbar ist. Wesentliche, gerade aktuelle Inhalte und die dazugehörigen Kompetenzen werden als Querschnittsthemen über das Curriculum hinweg vermittelt. Nach Überarbeitung durch den Fachbereich im Nachgang der Begehung ist nun deutlich ersichtlich, in welchen Modulen die im Rahmen der Reakkreditierung neu vorgesehenen Themen „Industrie 4.0“, „Digitalisierung“ und „Nachhaltigkeit“ eine größere Rolle spielen. Ebenfalls wurden die Kompetenzbeschreibungen durch den Fachbereich noch einmal überarbeitet und sind passender ausgestaltet, so dass nun insgesamt angemessene learning outcomes für die einzelnen Module vorgesehen sind. Bei einigen wenigen Modulen sind die Formulierungen noch nicht optimal, hier könnte man sich noch stärker um eine kompetenzorientierte Formulierung bemühen.

Im Rahmen der Reakkreditierung ist der Wahlpflichtbereich erweitert und umgebaut worden. Die Studierenden können die Module grundsätzlich frei wählen, alternativ können sie die zusammenhängenden Module eines Schwerpunkts wählen und erhalten diese Spezialisierung dann auf dem Zeugnis ausgewiesen. Diese Neuregelung wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt, auch wenn dadurch die Gefahr besteht, dass Studierende einen zu starken Fokus auf betriebswirtschaftliche Inhalte legen und dabei die technischen Inhalte umgehen könnten. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass nur einer der wählbaren Schwerpunkte

klar technisch ausgerichtet ist, während ein weiterer klar betriebswirtschaftlich und zwei weitere zwar integrativ, aber doch mit Fokus auf die betriebswirtschaftliche Komponente umgesetzt wurden. Wie diese Wahlmöglichkeit von den Studierenden genutzt wird und ob eventuelle Bedenken unangebracht sind, kann erst in der nachfolgenden Akkreditierung beurteilt werden.

Die vorgesehenen Lehr- und Lernformen sind sinnvoll gewählt und ermöglichen ein studierendenzentriertes Lernen, die Studierenden werden sehr aktiv in die Lehrveranstaltungen eingebunden. Die Verquickung von Präsenz- und Selbstlernphasen mit Online-Elementen im Sinne eines Blended-Learning Konzepts ist überzeugend und geschickt in das Studium integriert. Auf diese Weise können die Präsenzphasen sinnvoll und zielführend genutzt werden. In vorgesehene Selbstlerneinheiten konnte die Gutachtergruppe in der Begehung Einsicht nehmen und sich von deren Qualität überzeugen. Zudem berichteten die Studierenden nur Positives von den verwendeten Lernplattformen. Insofern sind sowohl die technischen Voraussetzungen für Blended Learning gegeben als auch qualitativ hochwertige Inhalte sichergestellt.

Die Modulbeschreibungen wurden im Rahmen des Begutachtungsverfahrens noch einmal überarbeitet und bilden die Schwerpunkte und Querschnittsthemen nun umfassend ab.

Die curriculare Struktur ist insgesamt sinnvoll auf die Bedürfnisse der angestrebten Zielgruppe angepasst und gerade in der thematischen Bandbreite für die nebenberufliche Weiterqualifikation besonders gut geeignet. Dabei überzeugt insbesondere der Fokus auf einen hohen Praxisanteil, in dem die Studierenden aber dennoch in den begleitenden Lehrveranstaltungen ausreichend mit wissenschaftlich fundierten Methoden und einem entsprechenden Spektrum an Kompetenzen ausgestattet werden.

Die curriculare Gestaltung greift dabei auch die Vorerfahrungen und Interessen der Verbundstudierenden auf. Der Wahlpflichtbereich ermöglicht hier eine individuelle Spezialisierung. Die vermittelten „Schlüsselkompetenzen“ sind sinnvoll ausgewählt, insbesondere was die Gestaltung des Moduls „Business Communication“ und den damit einhergehenden Spracherwerb betrifft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Formulierung der Lernergebnisse könnte in einigen wenigen Modulen durchgängiger kompetenzorientiert erfolgen.

2.2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die berufsbegleitende Struktur des Verbundstudiengangs erschwert es gemäß Selbstbericht, ein Auslandssemester mit der eigenen Berufstätigkeit zu verbinden. Daher werden Mobilitätsfenster nicht explizit ausgewiesen, Mobilität ist aber jederzeit im Studienverlauf möglich. Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen sind in § 8 der Rahmenprüfungsordnung festgeschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat Bemühungen zur Internationalisierung des Studienprogramms dokumentiert. Hochschulweite Beratungsangebote und die Fachberatung am Institut sind fest etabliert. Generell ist also die Möglichkeit für einen Auslandsaufenthalt bspw. über die Praxisphasen strukturell gegeben, auch wenn kein dezidiertes Mobilitätsfenster im Curriculum vorgesehen ist. Allerdings sprechen die Studienstruktur und die Voraussetzungen des Verbundstudiums generell (insb. berufsbegleitendes Studium) gegen die Nutzung von Auslandssemestern, da die Studierenden zumeist vor Ort fest beruflich eingebunden sind. Daher ist zu begrüßen, dass die Hochschule eher auf Ansätze von Internationalization-at-home setzt, indem vermehrt Sprachkurse angeboten werden (in Bochum auch als kostenfreie App). Auch Exkursionen und das Absolvieren von Praxisphasen im Ausland werden gefördert. Insgesamt ist die Hochschule hier aus Sicht der Gutachtergruppe auf einem guten Wege.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Verbundstudiengang wird einheitlich gestaltet und am jeweiligen Standort von den dortigen Lehrenden umgesetzt. Aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Bochum und Hagen wird in dem vorliegenden Verbundstudiengang eine gemeinsame Studierendenkohorte gebildet, die die Präsenzen abwechselnd an beiden Studienstandorten wahrnimmt. Hierbei sind insgesamt vier Professuren (zwei an der Fachhochschule Südwestfalen, eine an der HS Bochum und eine an FH Münster) hauptamtlich für diesen Studiengang tätig.

Hinzu kommen fünf wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die für Labore und die Betreuung der Studierenden eingesetzt werden. Alle Stellen sind derzeit besetzt und langfristig abgesichert. Zur Durchführung von Lehrveranstaltungen, aber auch bei der Erstellung und Überarbeitung der Lehrmaterialien werden ergänzend Fachvertreter/inn/en aus Präsenzstudiengängen herangezogen. Zu einem geringeren Anteil werden auch Praktiker/inn/en als Lehrbeauftragte eingesetzt.

Zur hochschuldidaktischen Weiterbildung wird den Lehrenden die Nutzung der Einrichtung des Netzwerks HDW (Hochschuldidaktische Weiterbildung der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens) empfohlen.

Aufgrund der Konzeption des Verbundstudiengangs im Rahmen des Verbundstudiums NRW nehmen die Lehrenden laut Selbstbericht regelmäßig an internen und in Zusammenarbeit mit dem Institut für Verbundstudien durchgeführten Workshops teil, um sich über Weiterentwicklungen bei der Hochschuldidaktik von berufsbegleitenden Studiengängen fortzubilden (z. B. Blended-Learning/E-Learning-Angebote).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Verbundstudiengang ist an beiden begutachteten Hochschulen personell gut ausgestattet. Den neuen Stelleninhaber der vormals vakanten für den Studiengang verantwortlichen Professur

an der Hochschule Bochum konnte die Gutachtergruppe bei der Begehung kennenlernen, die 2020 auslaufende Professorenstelle in Südwestfalen befindet sich derzeit im Besetzungsverfahren. Die Gutachtergruppe geht daher davon aus, dass Kontinuität und eine langfristige Planungssicherheit sichergestellt sind. Das Lehrpersonal ist fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert. Die im Studiengang hauptberuflich Lehrenden werden durch Fachvertreter/innen aus den Präsenzstudiengängen unterstützt, dies erachtet die Gutachtergruppe als sinnvoll, um zusätzliche Expertise einzubinden und alle Themenfelder angemessen abzudecken.

Dass die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen größtenteils an der Fachhochschule Südwestfalen angesiedelt sind, hat historische Gründe, die Hochschule Bochum ist jedoch an den Personalkosten beteiligt und der Professor der Hochschule Bochum ist fachlicher Vorgesetzter für zwei der vier wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen. Diese gewachsene Struktur ist aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar. Der persönliche und inhaltliche Austausch ist sicher gestellt und wird von beiden Seiten als sehr gut beschrieben.

Derzeit sind am Standort Hagen keine primär als Wirtschaftsingenieur/innen ausgewiesenen Lehrstuhlinhaber/innen für den Verbundstudiengang beschäftigt, die Hochschule will dies aber im Rahmen der anstehenden Berufungen verstärkt berücksichtigen. Dies wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt.

Für die Erstellung der Lernbriefe sind vorrangig hauptberuflich tätige Professor/inn/en zuständig, die auch in den Präsenzveranstaltungen maßgeblich zum Einsatz kommen.

Hochschuldidaktische Weiterbildungsmaßnahmen werden in sinnvoller Weise angeboten und auch genutzt, gerade auch im Bereich spezieller Weiterbildungen für die Lehre im Verbundstudiengang. Die damit einhergehenden besonderen Herausforderungen werden den Lehrenden bereits frühzeitig kommuniziert. Die Erstellung und Aktualisierung von Studienbriefen wird mit Deputatsanrechnungen vergütet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

An den Hochschulstandorten Bochum und Hagen sind nach Darstellung der Hochschulen ausreichende räumliche Ressourcen für die Durchführung des Studiengangs gegeben. Alle Standorte beinhalten auch eine Bibliothek, in der Arbeitsplätze und Lernräume für die Studierenden zur Verfügung stehen.

Zur Durchführung des Studiengangs stehen an beiden Standorten Veranstaltungsräume sowie in Hagen Laborräume für Fertigungsverfahren, Elektrotechnik, Automatisierungstechnik und Physik zur Verfügung. Sie stehen – ebenso wie die Bibliotheken – auch und gerade am Samstag in vollem Umfang zur Verfügung. Für e-Learning-Formate und blended learning stehen Lehr- und Lernplattformen zur Verfügung. Die Lehre im Bereich Informatik findet gemäß Selbstbericht im Wesentlichen in Computerpools der Hochschule Bochum statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die sächlichen Ressourcen und das nicht-wissenschaftliche Personal sind nach Aussagen der Hochschulleitung langfristig abgesichert. Laborräume stehen mit einer für einen wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengang sinnvollen Ausstattung für die derzeitige Studierendenzahl in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Am Standort Hagen konnte sich die Gutachtergruppe einen persönlichen Eindruck von der Qualität der Labore und deren Ausstattung machen. Für den Standort Bochum erfolgt die Begutachtung der vorhandenen Räumlichkeiten auf Basis der eingereichten Unterlagen. Tatsächlich für den Studiengang genutzt werden in Bochum vor allem die Poolräume, deren gute Ausstattung die Studierenden bestätigten. Die Computer verfügen über die für die Lehre benötigten Programme.

Es ist zu beobachten, ob sich durch den Wegfall des Numerus Clausus in den kommenden Semestern weitere Bedarfe ergeben, die dann gegebenenfalls kurzfristig erfüllt werden müssten. Generell sieht die Gutachtergruppe aber hierin kein Problem.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für jedes Modul ist eine Modulprüfung vorgesehen. Prüfungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen absolviert. Nach eigenen Angaben hat die Hochschule bei der Erstellung des Studienverlaufsplans darauf geachtet, eine angemessene Varianz an Prüfungsformen herzustellen.

Um zu Modulprüfungen in höheren Fachsemestern zugelassen werden zu können, müssen ab dem fünften Fachsemester in den Modulen der ersten vier Fachsemester mindestens 40 Credits erworben worden sein. Ein Nachteilsausgleich ist für Studierende mit einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in § 5 Abs. 3 sowie § 14 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist weitgehend überzeugend ausgearbeitet, auch und gerade hinsichtlich der Kompetenzorientierung der Prüfungsleistungen. Die jeweils zum Einsatz kommende Prüfungsform wird durch den/die Modulbeauftragte/n vorgeschlagen, durch den Fachausschuss festgelegt und anschließend den Studierenden langfristig vorher bei Erstellung der Veranstaltungsankündigung mitgeteilt. Dabei wird primär die Klausur als Prüfungsleistung genutzt, pro Studienjahr ist darüber hinaus zum Einüben wissenschaftlichen Arbeitens eine Hausarbeit vorgesehen, die durch mündliche Elemente (Vortrag der Thesen in der Gruppe) ergänzt wird. Die Vertreter/innen der Hochschulen argumentierten im Begehungsgespräch überzeugend, dass unterschiedlich gestaltete Klausuren zur Überprüfung unterschiedlicher Kompetenzen herangezogen werden können, etwa indem Fallbeispiele im Rahmen einer Klausurarbeit ausgearbeitet werden müssen, so dass eine größere Varianz an Prüfungsformen gerade unter den besonderen Herausforderungen des Verbundstudiums nicht notwendig sei. Auf den Einsatz von Multiple-Choice-Tests wird verzichtet.

Wiederholungsprüfungen sind in jedem Semester möglich, mit Ausnahme veranstaltungsbegleitender Prüfungsformen, die – wie z. B. ein Referat oder Vortrag in Vorbereitung auf die Hausarbeit – das Auditorium des Kurses benötigen. Rein mündliche Prüfungen sind nur in Ausnahmefällen bei der Nachprüfung einzelner Studierender vorgesehen. Hier wäre es aus Sicht der Gutachtergruppe sinnvoll, verstärkt zu beobachten, ob in diesen Fällen angesichts der Kürze der vorgesehenen mündlichen Prüfungen (30 Minuten) eine Vergleichbarkeit mit den wesentlich längeren Klausurarbeiten gegeben ist.

Die Studierenden zeigten sich in der Befragung mit dem Prüfungssystem und der Prüfungslast zufrieden, so dass hier keine Mängel erkennbar sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wäre sinnvoll, die Vergleichbarkeit der Ersatzprüfungsleistung angesichts der Kürze der angesetzten mündlichen Prüfungen genauer zu überprüfen.

2.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die jeweils hauptamtlich für den Studiengang zuständigen Professor/inn/en sind gemäß Selbstbericht für die ordnungsgemäße Durchführung des Studienprogramms und die Sicherung der Studierbarkeit verantwortlich. Sie organisieren die Durchführung und Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter/inn/en, die maßgeblich auch die Labore betreuen. Zuständig für die Prüfungsorganisation ist der Fachausschuss, der im Verbundstudiengang gleichzeitig als Prüfungsausschuss fungiert. Der Fachausschuss ist eine gemeinsame Instanz aller beteiligten Hochschulen für diesen Verbundstudiengang. An jedem Standort gibt es eine Studiengangsleitung, die auch als modulverantwortliche Person für den jeweiligen Standort fungiert.

Die Präsenzveranstaltungen des Verbundstudiengangs finden gemäß Studienverlauf grundsätzlich zweiwöchentlich an Samstagen statt. Stundenpläne werden zentral erstellt und den Studierenden laut Ausführungen der Hochschule mit ausreichend zeitlichem Vorlauf zur Verfügung gestellt. Das jeweils aktuelle Modulhandbuch ist für die Studierenden online auf der Homepage der Fachhochschule Südwestfalen zugänglich.

Die Studienberatung erfolgt gemäß Selbstbericht einerseits durch die zentralen Einrichtungen der Fachhochschule Südwestfalen, darunter auch das International Office und das Career Center. Bei Fragen und Interesse am Verbundstudium generell gibt es Unterstützungsangebote des Instituts für Verbundstudien NRW. Für Fragen zu den Studiengängen selbst sind die hauptamtlichen Lehrenden zuständig.

Die Erhebung des studentischen Workload erfolgt an bei beiden Hochschulen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation. Der Fachausschuss ist auch für die Durchführung der

Evaluationen und eventuelle Änderungen, die durch die erhobenen Ergebnisse erkennbar werden, verantwortlich. Für den Verbundstudiengang werden in Übereinstimmung mit den NRW-weiten Verbundstudienmodell 25 Arbeitsstunden pro Credit Point angesetzt.

Die Prüfungen sind im Verbundstudiengang Bestandteil der Präsenzlehre. Die Module schließen jeweils mit einer Prüfung pro Modul ab und umfassen nahezu durchgehend fünf CP.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist in vollem Maße gegeben. Die Veranstaltungen werden überschneidungsfrei angeboten, die Studienorganisation ist transparent dokumentiert und funktioniert sehr gut. Die Studierenden erwiesen sich im Begehungsgespräch als hochzufrieden mit den Studienbedingungen. Die personellen Kapazitäten und das persönliche Engagement der Lehrenden sorgen dafür, dass sich die Studierenden sehr gut beraten und betreut fühlen. Es herrscht eine Politik der offenen Tür, die Studierenden der Verbundstudiengänge können die für sie vorgesehenen Ansprechpartner/inne/n nahezu durchgängig erreichen. Die hohe personelle Kontinuität bei den eingesetzten Lehrenden führt zu einer hohen Konstanz bei der Betreuung. Hochschulübergreifend, aber auch innerhalb des Studiengangs gibt es neben den umfangreichen Beratungsangeboten auch viele weitere Unterstützungsmaßnahmen vor, während und nach dem Studium. Für die Verbundstudierenden und ihre besonderen Bedürfnisse stehen die Fachvertreter/inne/n in der jeweiligen Hochschule, aber auch im Institut für Verbundstudien, das in Hagen angesiedelt sind, zentrale Ansprechpartner/innen bereit. Informationen zum Studiengang sind auch auf elektronischem Wege in vollem Umfang vorhanden.

Zu betonen ist außerdem, dass die Meinung der Studierenden gehört und ernstgenommen wird. Hier sind besonders die im Rahmen der Reakkreditierung vorgenommene Erweiterung der Wahlpflichtmodule sowie die Veränderung der Wahlmöglichkeit herauszustellen, welche sich nun an die Bedürfnisse der Studierenden anpassen.

Die Abbruchquoten der letzten Fachsemester sind spürbar (und schwanken durchaus ein bisschen), die Erklärungsansätze dazu sind aber aus Sicht der Gutachtergruppe plausibel. Die Regelstudienzeit wird im Durchschnitt um zwei Semester überschritten, allerdings halten sich die Zahlen angesichts des berufsbegleitenden Profils des Studiengangs noch im Rahmen. Die Gründe hierfür liegen nach Darstellung der Studierenden und der Lehrenden nicht in der curricularen Ausgestaltung des Studiengangs, vielmehr ist das Studium in Regelstudienzeit zu leisten. Gründe für die Überschreitung dieser sind eher in der Berufstätigkeit der Studierenden und der individuellen Doppelbelastung zu sehen. Veranstaltungen werden in den vorgesehenen Gruppengrößen durchgeführt und bei entsprechender Nachfrage verdoppelt, so dass es hierdurch nicht zu Studienverzögerungen kommt.

Der vorgesehene Workload ist im Studiengang angemessen umgesetzt, dies wird auch von den Studierenden bestätigt. Die vorgesehenen Prüfungsphasen sind ausreichend.

Es ist ein ausreichender Fernzugriff auf Bibliothek und zum Einsatz kommende Software gegeben. Umfassende Tools stehen bereit, um die Kommunikation der Studierenden mit den Dozierenden und untereinander zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilerspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Verbundstudiengang wird im Rahmen des Verbundstudiums NRW angeboten, an dem acht nordrhein-westfälische (Fach-)Hochschulen beteiligt sind. Bei dem Verbundstudienmodell handelt es sich um eine Kombination aus Fern- und Präsenzstudium zur beruflichen und wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung. Der Präsenzunterricht nimmt ca. 30 % der Präsenzstudienzeit eines regulären Studiengangs der Hochschule ein und wird durch e-Learning- und Fernstudienelemente entsprechend den besonderen Bedarfen der Zielgruppe unterstützt. Der Studiengang richtet sich damit insbesondere an Studierende, die aufgrund ihrer persönlichen Situation kein Präsenzstudium absolvieren können. Es werden individuelle Sprechstundentermine angeboten, um den berufstätigen Studierenden entgegen zu kommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang entspricht in vollem Umfang den Vorgaben des NRW-weiten Verbundstudienmodells. Die Präsenzlehre und die Prüfungen finden ausschließlich samstags statt und können somit gut mit einer beruflichen Tätigkeit kombiniert werden. Die als Selbststudium und als Grundlage für die Präsenzveranstaltungen durchzuarbeitenden Lernbriefe hinterließen im Rahmen einer kurzen Einsichtnahme einen positiven Eindruck. Die Lernbriefe selbst werden laufend überarbeitet und aktualisiert, im Durchschnitt werden sie alle fünf Jahre vollständig überarbeitet, was – bei im Einzelfall gegebener Flexibilität zu höherer Frequenz der Überarbeitung – angemessen erscheint. Das als Blended-Learning bezeichnete Konzept zur Verschränkung von Präsenzlehre mit Selbstlernphasen, die durch Online-Angebote unterstützt werden ist sinnvoll und wird der besonderen Struktur des Studienprogramms gerecht. Die Infrastruktur hierfür ist, wie oben schon angemerkt, vorhanden und funktioniert gut.

Das Curriculum ist sinnvoll an die Bedürfnisse und Vorkenntnisse der Verbundstudierenden angepasst, sowohl inhaltlich wie auch organisatorisch.

Die Beratung und Betreuung der Studierenden wird von diesen als sehr gut eingeschätzt, gerade unter Berücksichtigung der erschwerten Studienverhältnisse im Verbundstudium wird hier weitestgehendes Entgegenkommen der Dozierenden erkennbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Nachgang der letzten Akkreditierung wurde jeweils ein Wirtschaftsbeirat an der Hochschule Bochum und der Fachhochschule Südwestfalen etabliert. Sie sollen aktuelle Impulse in den Studiengang einspeisen und sicherstellen, dass das Curriculum sich mit den Anforderungen der Berufspraxis deckt. Der Studiengang ist über regionale Netzwerke eng vernetzt und soll so an die Bedürfnisse der Wirtschaft in der Region angepasst werden können. Dadurch, dass die

Studierenden ihre eigenen beruflichen Kontexte und Themen in die Praxisphasen und den seminaristischen Unterricht einspeisen, soll eine weitere Einsicht in aktuelle Entwicklungen der Wirtschaft bestehen.

Im Rahmen der Reakkreditierung wurden zwei Module zu den Themenbereichen „Industrie 4.0“ und „Digitalisierung“ ins Curriculum aufgenommen. Das Thema „Nachhaltigkeit“ wurde nach Darstellung der Hochschule als Querschnittsthema fest etabliert.

Änderungen am Curriculum werden gemäß den Darstellungen im Selbstbericht im Fachausschuss des Studiengangs unter Berücksichtigung aller Interessensgruppen, der Studiengangsleitung, der Lehrenden, der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n und der Studierenden, geprüft und umgesetzt. Dort wird auch das jeweilige Lehrangebot abgesprochen. Die Modulhandbücher werden regelmäßig aktualisiert und zur Verfügung gestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs entspricht den Studienzielen. Es wurden schlüssige Anpassungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung eines etablierten Studiengangs vorgenommen, insbesondere in der bereits erwähnten Neugestaltung des Wahlpflichtbereichs. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist klar gegeben, gerade der Einbezug aktueller Themen im Rahmen der Reakkreditierung macht deutlich, dass hier auf den aktuellen Diskurs Rückgriff genommen wird. Dies wird nach Darstellung der Hochschulen vorrangig durch die Rückmeldungen aus der unternehmerischen Praxis geleistet, sowohl durch die Studierenden, die Probleme und Themen aus dem eigenen beruflichen Umfeld in die Präsenzveranstaltungen einbringen, die dort dann gemeinsam in Gruppenarbeit bearbeitet werden können, aber auch durch die regelmäßigen Befragungen regionaler Unternehmen und den Wirtschaftsbeiräten der beiden Hochschulen, die erfolgreich eingeführt werden konnten. Die Einrichtung der Wirtschaftsbeiräte wird von Seiten der Gutachtergruppe begrüßt, ihnen kommt eine beratende Funktion zu. Empfehlungen der Beiräte werden zunächst im Fachausschuss des Studiengangs beraten. Generell müssten Veränderungsvorschlägen aus den Beiräten aufgrund der einheitlichen Gestaltung des Studiengangs an allen Standorten gleichermaßen in das Curriculum aufgenommen werden.

Allerdings ist im Begehungsgespräch weitgehend unklar geblieben, wie die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums strukturell abgesichert wird, und wie der fachliche Diskurs, gerade mit Bezug auf den neuesten Stand der Forschung, in das Curriculum systematisch Eingang findet. Hier wurde im Rahmen der Überarbeitung der Unterlagen im Nachgang der Begehung ein aktualisiertes Konzept eingereicht, das als Grundlage den Qualifikationsrahmen Wirtschaftsingenieurwesen als Basis nimmt. Der Qualifikationsrahmen betont das im Studium zu erwerbende interdisziplinäre Kompetenzprofil und verbindet dies mit strukturwissenschaftlichen Theorien, Methoden und Werkzeugen. Zudem legt er Mindestumfänge für Studienbereiche fest, die im vorgelegten Curriculum der Hochschulen Bochum und Südwestfalen eingehalten werden. Der Qualifikationsrahmen wird von den einschlägigen Gesellschaften bzw. Verbänden stets weiterentwickelt. Der Anspruch eines interdisziplinären Kompetenzprofils mit der Vermittlung von einschlägigen Methoden wird im zur Begutachtung vorliegenden Studiengang eingehalten. An einigen Stellen könnte dies möglicherweise noch detaillierter herausgearbeitet werden. (Vgl. Empfehlung zu § 11) Sowohl an der Hochschule Bochum als auch an der Fachhochschule Südwestfalen wurden eigene Institute gegründet, die die Schnittstelle zwischen Lehre und

Forschung darstellen sollen. Durch regelmäßige Treffen auf Studiengangsebene wird sichergestellt, dass der Studiengang inhaltlich und methodisch-didaktisch aktuell gehalten wird.

Für die Zukunft scheint es wichtig, der gesteigerten Bedeutung von Inhalten und Kompetenzen der Informatik auch in den Pflichtmodulen verstärkt Rechnung zu tragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Rahmenvorgaben für die Evaluation im Verbundstudium werden durch den Lenkungsrat des Verbundstudium gegeben und im Kooperationsvertrag festgeschrieben. Dabei ist ein hochschulübergreifender Mindestbestand an Evaluationsbausteinen festgelegt worden. Die kooperierenden Hochschulen regeln gemäß Selbstbericht das Evaluationsverfahren im Rahmen der Zuständigkeit an der eigenen Hochschule.

An beiden Hochschulen werden Evaluationen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation mit begleitender Workload-Erhebung, bei Befragungen in spezifischen Studienphasen und bei der Absolvent/inn/enbefragung durchgeführt. Dabei ist vorgesehen, jedes Modul mindestens alle drei Jahre zu evaluieren. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zu freiwilligen Evaluationen. Im Zuge der Lehrveranstaltungsbewertungen wird auch der Workload überprüft. Die Lehrenden erhalten jeweils einen Ergebnisbericht, auf dessen Basis sie ein Feedbackgespräch mit den Studierenden der Lehrveranstaltung führen. Die Lehrveranstaltungsevaluation wird dabei nach Darstellung der Hochschulen spezifisch an die Anforderungen eines Verbundstudiengangs angepasst.

Die Lehrveranstaltungsevaluation dienen den Beteiligten als wesentliches Instrument der Überprüfung und weiteren Verbesserung der Qualität der Lehrveranstaltungen. Die Lehrenden sollen die Hinweise aus der Lehrveranstaltungsevaluation und dem Feedbackgespräch für die Gestaltung der zukünftigen Lehrveranstaltung aufgreifen.

Außerdem werden die Evaluationsergebnisse den Ausführungen im Selbstbericht alle zwei Jahre in einem Evaluationsbericht zusammengefasst, zentral zurückgemeldet und im Fachausschuss besprochen. Aus Sicht der Studiengangsverantwortlichen zeigen die bisherigen Ergebnisse, aber auch die Absolvent/inn/enbefragung, insgesamt eine hohe Zufriedenheit der Studierenden mit den Lehrveranstaltungen und dem Gesamtangebot.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Studiengang vorgesehenen und kontinuierlich durchgeführten Evaluationsverfahren sind aus Sicht der Gutachtergruppe sinnvoll und umfassend gewählt. Es werden alle betroffenen Interessensgruppen eingebunden und regelmäßige Rückmeldungen an die Studierenden gegeben. Die Module werden vor dem Hintergrund der langen Regelstudienzeit in sinnvoller Weise alternierend, insgesamt aber vollständig überprüft, um keine Evaluationsmüdigkeit der Studierenden zu erzeugen. Der aufzuwendende Workload wird im Rahmen der Veranstaltungsevaluation ermittelt und überprüft. Die an beiden Hochschulen zum Einsatz kommenden Verfahren werden in überzeugender Weise an das Verbundstudium angepasst,

indem die Fragen auch spezifisch auf die Veranstaltungsformen, den Selbststudienanteil und die Lehrmaterialien des Verbundstudienmodells ausgerichtet werden. Bei auftretenden Defiziten sind verbindliche Mechanismen zu deren Abstellung vorgesehen, die den Berichten der Lehrenden und Studierenden zufolge auch zum Einsatz kommen.

Statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs werden zentral vorgenommen und im Fachausschuss analysiert und besprochen. Sie nehmen somit ebenfalls Einfluss auf die curriculare Ausgestaltung und die organisatorische Studiengangsplanung. Auch die weiteren vorgesehenen Maßnahmen erscheinen sinnvoll.

Absolvent/inn/enstudien wurden und werden erstellt und ausgewertet. Sie tragen zur curricularen Neugestaltung bei. Beim Begehungsgespräch waren mehrere Absolvent/inn/en anwesend, die sich in hohem Maße zufrieden mit dem Studienangebot geäußert haben.

Die Absolvent/innen/zahlen liegen in einem für einen berufsbegleitenden Studiengang angemessenen Rahmen. Die Regelstudienzeit wird, auch das ist typisch für ein Verbundstudium, oft überschritten, ein regelkonformer Abschluss ist aber auch laut Aussage der Studierenden durchaus möglich. Insoweit sind hier keine Bedenken zu äußern.

Es wird viel Wert auf hochschuldidaktische Fähigkeiten der Dozent/inn/en gelegt, die konstant gefördert werden. Dies gilt insbesondere für neue Dozierende, die hochschuldidaktische Kurse verpflichtend besuchen müssen. Diese Kurse sind z. T. spezifisch auf die Bedingungen eines Verbundstudiengangs ausgerichtet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung und zur Sicherung der Chancengleichheit sind gemäß den Darstellungen der Hochschulen jeweils auf Hochschulebene getroffen und auf den Fachbereichsebenen umgesetzt. Beide beteiligten Hochschulen haben das „audit familiengerechte Hochschule“ mehrfach durchlaufen. Im Verbundstudiengang ist eine besondere Flexibilität vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das jeweilige hochschulweite Konzept zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit wird auch auf der Ebene des Studiengangs sinnvoll umgesetzt. Insbesondere sind die hohe Familienfreundlichkeit des Studiums und die dazu zum Einsatz kommenden Maßnahmen positiv zu erwähnen.

Da das Verbundstudium zum Großteil unabhängig von räumlichen und zeitlichen Gegebenheiten absolviert werden kann, wird den Anforderungen an Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in besonderem Maße Rechnung getragen. Durch die Präsenzlehre an Samstagen wird die Vereinbarkeit von Studium und Familie erleichtert. Für Studierende mit darüber hinaus gehenden Bedürfnissen und/oder in besonderen Lebenslagen werden Beratungs-

und Unterstützungsangebote durch die Hochschulen selbst, im Verbundstudiengang auch durch das Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen NRW bereitgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Verbundstudiengang ist eine Kooperation der Hochschule Bochum, der Fachhochschule Münster und der Fachhochschule Südwestfalen. Es liegt eine Nutzungsvereinbarung und ein Kooperationsvertrag aller beteiligten Hochschulen vor, die auch mit dem Institut für Verbundstudien geschlossen wurde, das an der Fachhochschule Südwestfalen verortet ist. Curriculum, Module, Prüfungsformen und Studienbriefe des Verbundstudiengangs werden übergreifend für alle Standorte konzipiert und an den einzelnen Standorten durch dort eingesetzte Lehrkräfte vermittelt. Das Institut für Verbundstudien organisiert den Druck und die Verteilung der Lehrmaterialien, die Einführungsveranstaltungen, die Abwicklung von Verträgen, die Durchführung von begleitenden Workshops für Lehrende und Studierende sowie eine individuelle Beratung für den Verbundstudiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Umsetzung des Studiengangskonzepts, das auf dem NRW-weiten Modell des Verbundstudiums basiert, wird durch das an der Fachhochschule Südwestfalen angesiedelte, aber landesweit tätige „Institut für Verbundstudien“ abgesichert. Das Institut koordiniert darüber hinaus die verbundspezifischen Elemente der Qualitätssicherung, die ansonsten durch die beteiligten Hochschulen selbst durchgeführt ist. Dabei ist ein geschlossener Qualitätskreislauf abgesichert.

Die am Verbundstudiengang beteiligten Hochschulen erstellen und nutzen die Lernbriefe gemeinsam. Pro Modul wird an einem der Standorte ein/e Modulverantwortliche/r beauftragt, der dann die Durchführung der Präsenzlehrveranstaltungen betreut und auch die Prüfungsorganisation (mitsamt Einsichtnahme und Kontrolle der geplanten Prüfungen) übernimmt. Die sicher nicht unkomplizierte Zusammenarbeit wird von der Gutachtergruppe als problemlos und fest etabliert wahrgenommen. Es sind keine damit verbundenen Probleme erkennbar. Die Kooperation ist durch Verträge für den gesamten Zeitraum der Reakkreditierung fest abgesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr.-Ing. Sigrid Wenzel, Universität Kassel, Produktionsorganisation und Fabrikplanung

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr.-Ing. Frank-Joachim Möller, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Wirtschaftsingenieurwesen

Vertreter der Berufspraxis: Dipl.-Ing. Axel Haas, Geschäftsführer Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure VWI, Berlin (Vertreter der Berufspraxis)

Vertreter der Studierenden: Philipp Schulz, Student an der RWTH Aachen (studentischer Gutachter)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	ca. 50%
Notenverteilung	Durchschnitt 2,2
Durchschnittliche Studiendauer	11 Fachsemester
Studierende nach Geschlecht	M: 80,1%, w: 19,9%

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.04.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	07.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	05.03.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	21.08.2007 AQAS e.V.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitungen beider Hochschulen, Studiengangsleitung/Lehrende Studierende der Hochschule Bochum und der Fachhochschule Südwestfalen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	Lehrräume und Labore am Standort Hagen (FH Südwestfalen)

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der

inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)